

Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BMAW-W - PräS/2 (Rechtskoordination)
rechtskoordination@bmaw.gv.at

Mag.iur. Wolfgang Kölbl
Sachbearbeiter/in

Wolfgang.Koelpl@bmaw.gv.at
+43 1 711 00-802054
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu rich-
ten.

Geschäftszahl: 2023-0.315.770

BMSGPK; COVID-19-Überführungsgesetz. Ressortstellungnahme des BMAW

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft teilt zum Gegenstand Folgendes mit:

1) Zu § 32 Epidemiegesetz i.d.F. des Art. 3 des COVID-19-Überführungsgesetzes:

Mit dem vorgeschlagenen Entwurf wird in § 32 Abs. 1 EpiG die Aufzählung der Tatbestände, auf Grund derer ein Verdienstentgang seitens des Bundes zu leisten ist, um den Inhalt des bisherigen § 32 Abs. 1a 2. Satz EpiG ergänzt und klargestellt, dass ein Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgang auch dann besteht, wenn auf Grund einer Verordnung nach § 7b Abs. 1 EpiG Verkehrsbeschränkungen auferlegt worden sind.

Die übrigen Bestimmungen des § 32 EpiG – insbesondere § 32 Abs. 3a und Abs. 5 EpiG – gelten unverändert weiter.

Die Erfahrungen bei der Anwendung des § 32 EpiG in der Praxis während der COVID 19 - Pandemie haben aus arbeitsrechtlicher Sicht Auslegungsschwierigkeiten gezeigt. Der Kern der Bestimmung des § 32 Abs. 1 EpiG besagt, dass die Vergütung zu leisten ist, sofern durch die in Z 1 bis 7 aufgezählten Sachverhalte ein Verdienstentgang eingetreten ist. Bewirkte eine wegen einer Infektion/Erkrankung an COVID 19 erfolgte behördliche Absonderung oder Verkehrsbeschränkung, dass die/der Arbeitnehmer/in an der Arbeitsleistung verhindert war, hat sich in Folge der Textierung des § 32 Abs. 1 letzter Halbsatz EpiG – konkret durch die Wortfolge „dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist“ – die Frage nach dem Verhältnis zwischen arbeitsrechtlichen Entgeltfortzahlungsansprüchen bei

Dienstverhinderung gegenüber der/dem Arbeitgeber/in und dem Vergütungsanspruch nach § 32 EpiG gestellt. Dies auch vor dem Hintergrund der Regelung des § 32 Abs. 3a und 5 EpiG.

Durch den mit BGBl. I Nr. 89/2022 eingefügten § 32 Abs. 3a EpiG wird im Sinne der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit angeordnet, dass der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund unabhängig davon gegeben ist, ob privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zur Fortzahlung des Entgelts oder des Bezugs bestehen. Damit wurde klargestellt, dass der Vergütungsanspruch nach dem EpiG nicht subsidiär zu anderen arbeitsrechtlichen Entgeltfortzahlungsregelungen zum Tragen kommt.

Da auch in der vorgeschlagenen Fassung der Vergütungsanspruch grundsätzlich weiterhin voraussetzt, dass die anspruchsberechtigte Person durch die Absonderung oder Verkehrsbeschränkung an der Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit gehindert wird und „dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist“ (§ 32 Abs. 1 letzter Halbsatz EpiG), muss die behördliche Maßnahme dem Wortlaut nach daher kausal für die Erwerbsbeschränkung und den dadurch erlittenen Verdienstentgang sein.

Damit stellt sich – ungeachtet der in § 32 Abs. 3a EpiG erfolgten Klarstellung – die Frage, ob einem/einer Arbeitnehmer/in, die/der bereits vor erfolgter Absonderung oder Verkehrsbeschränkung keinen Entgeltanspruch oder keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung gegenüber der/dem Arbeitgeber/in hat, ein Vergütungsanspruch nach § 32 EpiG zukommt. Zu denken ist etwa an die Fälle der bereits erfolgten Aussteuerung der Entgeltfortzahlung bei langer Erkrankung oder des Entfalls der Entgeltfortzahlung in Folge Verschuldens der/des Arbeitnehmerin/Arbeitnehmers an der Dienstverhinderung (z.B. Auslandsreise trotz erhöhtem Ansteckungsrisikos und Infektion im Ausland) oder der Zurechnung der Dienstverhinderung zu der neutralen Sphäre. Wie oben ausgeführt knüpft die Klarstellung des § 32 Abs. 3a EpiG an den erfolgten Verdienstentgang an; ein Verdienstentgang als kausale Folge der Absonderung/Verkehrsbeschränkung liegt in diesen Konstellationen jedoch nicht vor.

Soll daher auch in diesen Fällen ein Vergütungsanspruch bestehen, wäre dies in entsprechender Form gesetzlich oder in den Materialien zu § 32 EpiG klarzustellen.

2) Schlussbemerkung:

Diese Stellungnahme wird auch an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 3. Mai 2023

Für den Bundesminister:

Mag. Roland Weinert, MAS, MSc

Elektronisch gefertigt